

Vertragsnr. P 000026946  
P-Nr. 00082287

## **Vertrag**

über die

# **STRASSENREINIGUNG**

zwischen

der Hansestadt Rostock, vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

und

der Stadtentsorgung Rostock GmbH, Am Petridamm 26/27, 18055 Rostock, vertreten durch  
ihren Geschäftsführer

- nachstehend SR genannt -

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieses Vertrages wird räumlich durch das Stadtgebiet der Hansestadt Rostock begrenzt.

### **§ 2**

#### **Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Reinigung der Fahrbahnen, Verkehrsinseln, Gehbahnen, Radbahnen, Parkplätze, Fußgängertunnel und -brücken und der Winterdienst in der Hansestadt Rostock.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

Fahrbahnen, Verkehrsinseln, Gehbahnen, Radbahnen, Parkplätze, Fußgängertunnel- und brücken im Sinne dieses Vertrages sind der öffentlichen Nutzung gewidmete bzw. im öffentlichen Gebrauch stehenden Verkehrswege.

#### § 4 Reinigungsklassen

1. Grundlage für die Erfüllung dieses Vertrages bildet die Klassifizierung der öffentlichen Verkehrswege entsprechend der erforderlichen Reinigungsfrequenz. Diese wird bestimmt durch
  - a) das örtliche Erfordernis der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - b) die Verkehrsbelastung,
  - c) die Verkehrsdichte,
  - d) den fließenden und ruhenden Verkehr sowie
  - e) den Urlauber- und Touristenverkehr.

Die Klassifizierung ergibt sich aus der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock.

2. Die Vertragschließenden stimmen darin überein, daß sich der im Straßenverzeichnis aufgeführte Leistungsumfang ändern kann. Änderungsverlangen können von beiden Seiten jederzeit eingebracht werden. Eine Änderung des Leistungsumfanges bewirkt eine Neukalkulation der Entgelte.  
Sie werden wirksam jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.  
Leistungsänderungen, die nicht den Umfang der Gesamtleistung ändern, werden mit einer Frist von 14 Tagen nach Erklärung des Änderungsverlangens gegenüber der anderen Seite wirksam.

#### § 5 Straßenreinigung

Die SR ist verpflichtet, die öffentlichen Verkehrswege in der Hansestadt Rostock nach dem Umfang ihrer Widmung bzw. ihrem Gebrauch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sauberzuhalten und den Winterdienst durchzuführen.

Die SR ist verpflichtet, die zur Reinhaltung der öffentlichen Verkehrswege erforderliche Kehr- und Laubabfuhr vorzunehmen.

Die Schneeabfuhr ergibt sich aus der jährlich zu aktualisierenden Winterdienstkonzeption der Stadt.

## **§ 6** **Beauftragung von Subunternehmen**

Die SR ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag im Einvernehmen mit der Stadt zuverlässiger und sachkundiger Subunternehmen zu bedienen. Für diesen Fall haftet die SR gegenüber der Stadt für die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen.

## **§ 7** **Auskunftspflicht**

1. Die SR ist verpflichtet, die Stadt von allen Störungen und Veränderungen bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu unterrichten. Gleiches gilt für den Auftraggeber. Ausgenommen hiervon sind sogenannte Bagatellvorfälle.
2. Die SR verpflichtet sich, jederzeit Vertretern des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Rostock oder einem Wirtschaftsprüfer auf Verlangen der Stadt Einsicht in alle Unterlagen aus der Erfüllung dieses Vertrages zu gewähren.

## **§ 8** **Mengenerfassung**

Die SR ist verpflichtet, der Stadt die monatlich durchgeführten Leistungen zu melden und dies durch Belege nachzuweisen.

## **§ 9** **Leistungsabrechnung**

1. Die SR erhält von der Stadt für ihre Leistungen nach § 2 im voraus fest kalkulierte Entgelte. Die gültig Preisliste ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Die dortigen Preise verstehen sich als Nettopreise und beinhalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Die Entgeltkalkulation hat den jeweils preisrechtlichen Vorschriften (LSP) zu entsprechen. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, daß die geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
3. Die SR kann in die Entgeltkalkulationen folgende kalkulatorische Kosten einrechnen:
  - a) Der nachweislich durchschnittliche Forderungsbestand darf mit banküblichen Zinsen in die Kalkulation eingearbeitet werden.
  - b) Ein allgemeines Unternehmenswagnis in Höhe von 2 % des Umsatzes kann in die Kalkulation eingearbeitet werden.

4. Die SR ist berechtigt, in seine Kalkulationen einen Gewinnaufschlag von 5 % auf die Selbstkosten zur langfristigen Sicherung des Unternehmens zu kalkulieren.
5. Die SR erstellt bis zum 15. jeden Monats eine Leistungsabrechnung für den Vormonat. Die Stadt zahlt an den SR spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum den ausgewiesenen Betrag.

## § 10 Preisänderungen

1. Die SR kalkuliert die Preise jährlich bis zum 31. März für das Geschäftsjahr neu. Die Anlage ist entsprechend zu aktualisieren.
2. Für jeden Fall der Preisanpassung nach diesem Vertrag gilt:
  - a) Der die Anpassung fordernde Vertragsteil hat das Anpassungsverlangen schriftlich unter Darlegung der Anpassungsgründe dem jeweils anderen Vertragspartner vorzulegen.
  - b) Innerhalb eines Monats nach Zugang des Anpassungsverlangens legt die SR der Hansestadt Rostock eine Kalkulation vor, aus der sich ergibt, welche Mehr- oder Minderkosten infolge der Sachverhaltsänderung, die zu dem Anpassungsverlangen geführt hat, eingetreten sind oder eintreten werden.
  - c) Die durch die Kalkulation ermittelten Mehr- oder Minderlasten des einen oder anderen Vertragsteils einschließlich Selbstkosten, Kapitalverzinsung und angemessener Unternehmerlohn sind auf die für die jeweilige Vertragsdauer prognostizierten Mengen umzulegen.
  - d) Die Stadtentsorgung Rostock GmbH belegt mit ihrer Dokumentation die tatsächlich angefallenen Leistungen und Vorjahresmengen als Grundlage für die Nachkalkulation.

Preisanpassungen sollen grundsätzlich nur zum Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten und deshalb jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres angemeldet werden.

## § 11 Haftung

1. Die SR haftet der Stadt für alle Schäden, die aus dem Verzug dieses Vertrages entstehen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Verkehrssicherungspflicht der Stadt für die Sauberhaltung und den Winterdienst, der jeweils durch die gültige Satzung bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen.
2. Die SR hat hierfür entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Auf Anforderung der Stadt ist die SR verpflichtet, den ausreichenden Versicherungsschutz durch Vorlage entsprechender Versicherungspolice nachzuweisen.

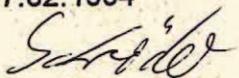
**§ 12**  
**Vertragslaufzeit/Kündigung**

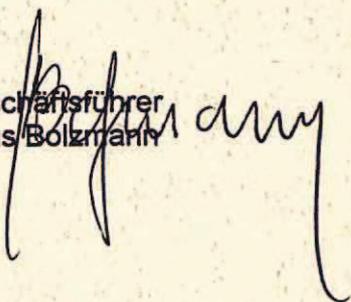
1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem 1.8.1993.  
Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf den Schluß eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch auf den 31.12.1999.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Vertragspartei vorbehalten.

**§ 13**  
**Schlußbestimmungen**

1. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages treten frühestens 4 Wochen nach der Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder durch gesetzliche Änderungen nichtig oder unwirksam werden, so soll dies die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berühren. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so zu deuten und durch wirksame zu ersetzen, daß der mit ihnen ursprünglich beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.

Rostock, den 17.02.1994

  
Oberbürgermeister  
Prof. Dr. Schröder

  
Geschäftsführer  
Hans Bolzmann